

## **Allgemeine Nebenbestimmungen der Landesverbände der Pflegekassen Sachsen-Anhalt und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V (PKV-Verband) zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45e SGB XI**

- Es gilt der Grundsatz der anteiligen Finanzierung durch die Fördermittelgeber an zusätzlichen, netzwerkbedingten Sach- und Personalkosten der beteiligten Akteure. Das Netzwerk dient dabei unmittelbar der Verbesserung der Deckung des Versorgungs- und Unterstützungsbedarfes von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Der Finanzplan der Antragstellung orientiert sich zur besseren Nachvollziehbarkeit in seiner Struktur an der Darstellung des Verwendungsnachweises.
- Personalkosten für die Koordination des Netzwerkes sind maximal in Höhe einer vergleichbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst erstattungsfähig (s. Besserstellungsverbot gemäß § 44 der Bundeshaushaltsverordnung).
- Honorarzahungen an Mitglieder des Netzwerkes sind nicht förderfähig. Für Vorträge auf Konferenzen und Veranstaltungen des Netzwerkes kann eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 Euro / Stunde erstattet werden. Damit sind auch Fahrtkosten abgegolten. Die Aufwandsentschädigung gilt nicht für die Teilnahme an internen Beratungen des Netzwerkes und sonstigen Abstimmungen.
- Externe Referenten können für Veranstaltungen oder Weiterbildungen für das Netzwerk ein Honorar in Höhe bis max. 110 Euro / 60 Minuten erhalten.
- Für Netzwerkveranstaltungen sind Bewirtungskosten in Höhe von 5 Euro / Teilnehmer erstattungsfähig. Eine Teilnehmerliste je Veranstaltung ist zum Nachweis erforderlich. Alkoholische Getränke sind nicht erstattungsfähig. Flaschenpfand ist nicht erstattungsfähig. Restaurantrechnungen sind nicht erstattungsfähig. Verpflegungs- und Bewirtungskosten für interne Treffen der Netzwerk-Mitglieder sind nicht erstattungsfähig.
- Werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch den Zuwendungsempfänger Materialien oder z.B. Flyer sowie digitale oder Onlineinhalte erstellt, sind die Landesverbände der Pflegekassen Sachsen-Anhalt und der PKV-Verband an den Verwertungs- und Nutzungsrechten beteiligt. Materialien und Inhalte stellen gestalterisch das gesamte Netzwerk dar. Einzelne Kooperationspartner sind nicht hervorzuheben.
- Bei einer Förderung ist als Verwendungsnachweis bis 31.03. des darauffolgenden Jahres ein Sachbericht über die Maßnahmen im Förderjahr und ein Verwendungsnachweis mit einer Einnahmen-, Ausgabenübersicht und Belegliste entsprechend der Excelvorlage erforderlich. Rechnungen sind beim Zuwendungsempfänger 5 Jahre aufzubewahren und unaufgefordert den Landesverbänden der Pflegekassen Sachsen-Anhalt mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- In der Kommunikation zum Netzwerk haben die Zuwendungsempfänger die Förderung zu erwähnen: „Gefördert durch die Landesverbände der Pflegekassen Sachsen-Anhalt und den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.“